

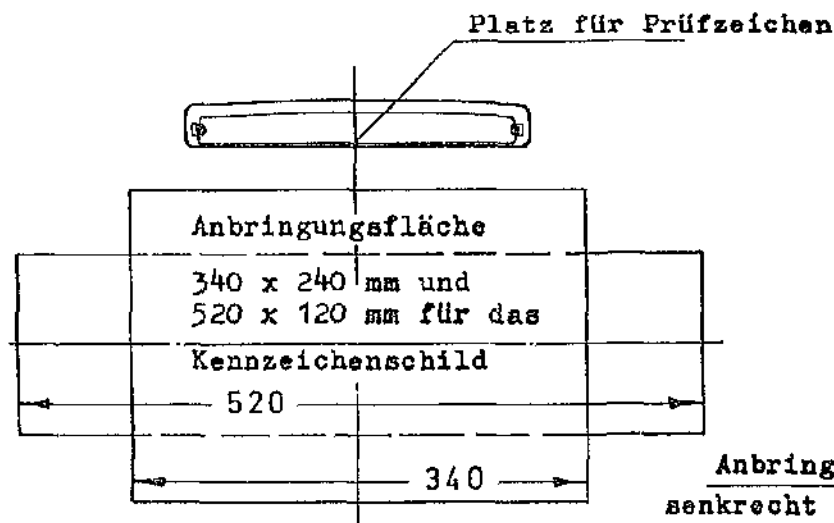
Glühlampe: 2 Soffitten C 11 5 W. - Im Geltungsbereich der StVZO
L 5 W. DIN 72604

Die Rückseite der Leuchten muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz in das Leuchteninnere nicht möglich ist. Das Karosserieteil muß im Bereich der Leuchtenauflagefläche eben sein.

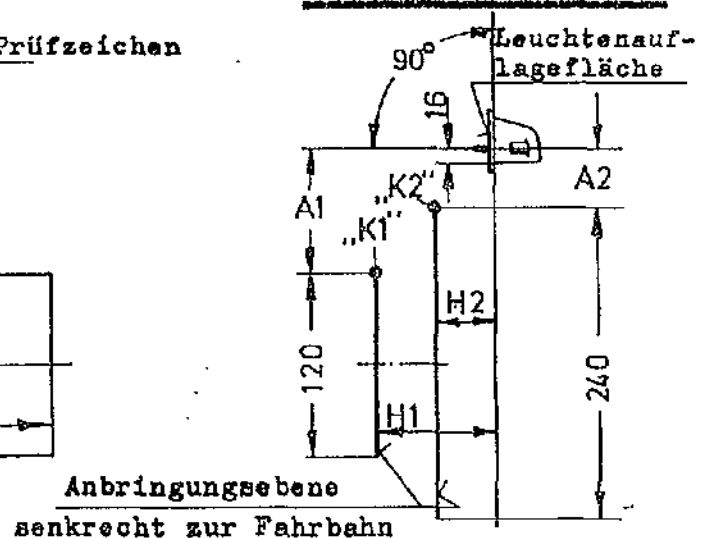
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann bei Einhaltung der in der jeweiligen Tabelle festgelegten Abstandsmaße auch um 180° gedreht verwendet werden, so daß sich die Kennzeichenleuchte unterhalb der jeweiligen Anbringungsfläche befindet.

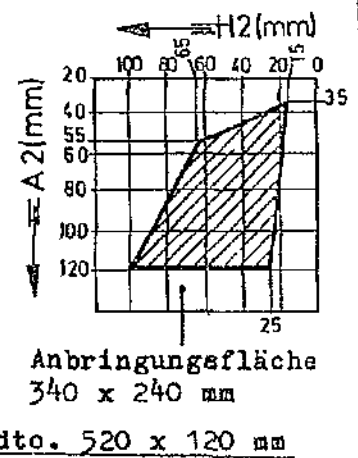
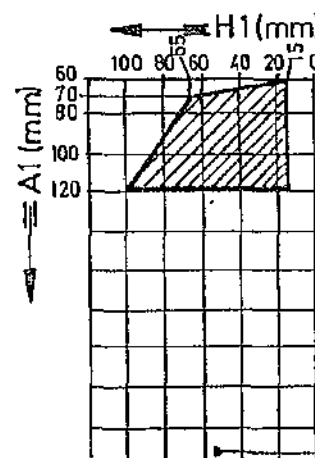
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann bei Einhaltung der in der jeweiligen Tabelle festgelegten Abstandsmaße am Fahrzeug auch so angebaut werden, daß, bei Beleuchtungsanordnungen mit der Kennzeichenleuchte oberhalb der jeweiligen Anbringungsfläche, die Anbringungsebene für das Kennzeichenschild bis zu 10° max. entgegen der Fahrtrichtung geneigt ist und, bei Beleuchtungsanordnungen mit der Kennzeichenleuchte unterhalb der jeweiligen Anbringungsfläche, die Anbringungsebene für das Kennzeichenschild bis zu 30° max. in Fahrtrichtung geneigt ist.



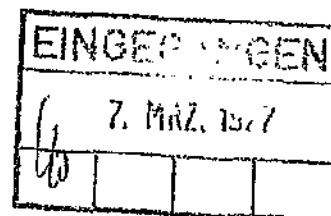
Anbringungsfläche
340 x 240 mm

dto. 520 x 120 mm

Die Abstandsmaße "A1" und "H1" zum Punkt "K1" bzw. "A2" und "H2" zum Punkt "K2" müssen so gewählt werden, daß sich "K1" bzw. "K2" im zugehörigen obigen Schema innerhalb der schraffierten Fläche befinden. Leuchtenauflagefläche und Anbringungsebene müssen in allen Beleuchtungsanordnungen parallel zueinander angeordnet sein.

Anlage zum Gutachten vom: 30. Nov. 1977

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 22817 R 4

für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ K 305

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl. S. 782) wird der Firma

Johann und Koenen, Elektro-Apparatebau,

in 5300 Bonn-Beuel 1

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



22817 R 4

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern' nach Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 S. 1793) unter Berücksichtigung der am 06.05.1974 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ K 305, dürfen nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm und von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,

- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtentteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

- mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,

- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung,

mit unterschiedlicher Ausführung der Lackierung oder Bedampfung der Innenseite der lichtundurchlässigen Abdeckung des lichttechnisch unwirksamen Abschlußkappenbereiches.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vollständige Prüfzeichen



22817 R 4, das in seiner Ausführung und Größe Anhang 1 der Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf den Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Abweichend von den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 StVZO wird genehmigt, das hintere Kennzeichen um einen Vertikalwinkel bis 10° entgegen der Fahrtrichtung geneigt anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Leuchten zu verwendenden Glühlampen anzugeben.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 28. Februar 1977

Im Auftrag

Hesske

Beglaubigt:



Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe vom 31.01.1977
- 1 Skizze

Ke

xak

de

1

2

3

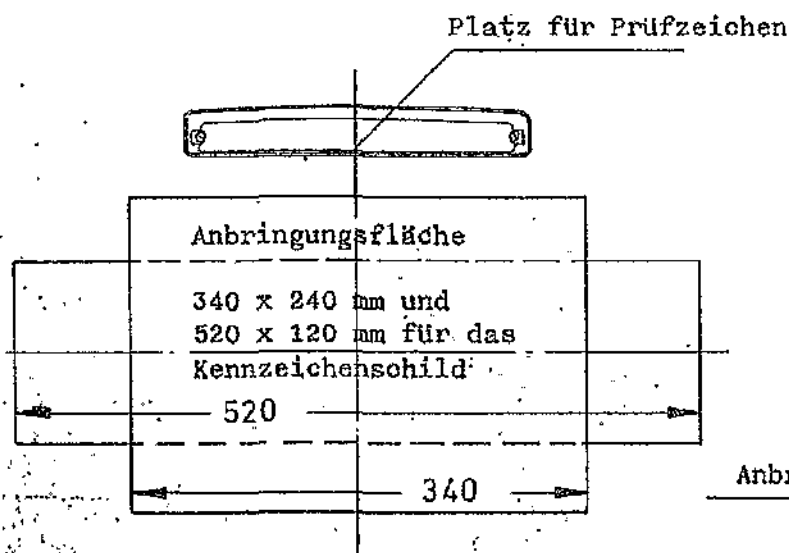
4

Glühlampe: 2 Soffitten C 11 5W. - Im Geltungsbereich der StVZO
L 5W. DIN 72601

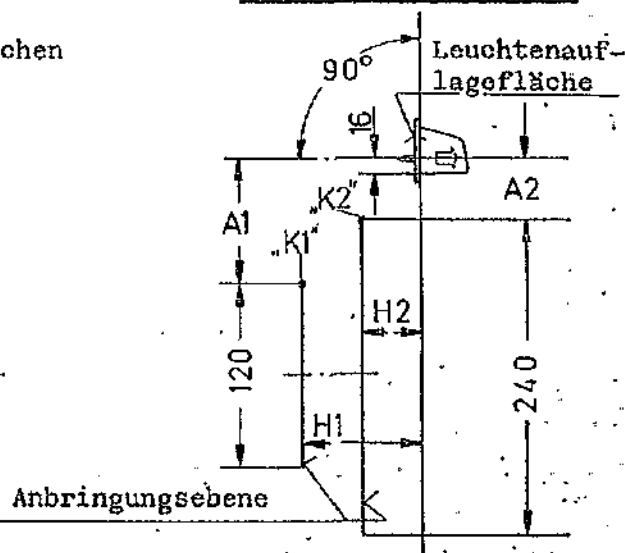
Die Rückseite der Leuchten muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz in das Leuchteninnere nicht möglich ist.

Das Karosserieteil muß im Bereich der Leuchtenauflagefläche eben sein.

Ansicht von vorn

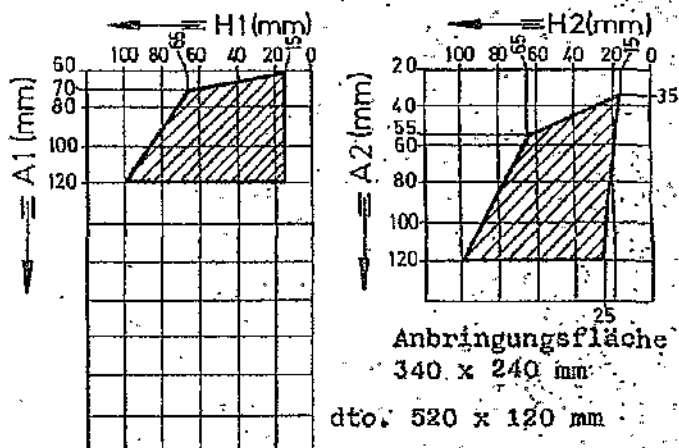


Ansicht von der Seite



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Anbringungsebene der Kennzeichenschilder = senkrecht zur Fahrbahn, jedoch kann die gesamte Beleuchtungsanordnung, wenn Anbringungsebene und Leuchtaufstellungsfläche zueinander parallel verlaufen, bei Einhaltung der in den Tabellen festgelegten Abstandsmaße, auch so angebaut werden, daß die Anbringungsebene für das Kennzeichenschild bis zu maximal 10° entgegen der Fahrtrichtung geneigt ist.



Die Abstandsmaße "A1" und "H1" zum Punkt "K1" bzw. "A2" und "H2" zum Punkt "K2" müssen so gewählt werden, daß sich "K1" bzw. "K2" im zugehörigen obigen Schema innerhalb der schraffierten Fläche befinden.

Anlage zum Gutachten vom:

31. Jan. 1977

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

EINGEGANGEN			
18. JAN. 1978			



Nachtrag I
zur
Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 22817 R 4

für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ K 305

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der Firma

Johann und Konen, Elektro-Apparatebau

in 5300 Bonn-Beuel

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 22817 R 4 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ K 305, dürfen auch entsprechend anliegender Skizze um 180° gedreht angebaut sowie mit einer bis zu 15 mm hohen Unterlegplatte aus elastischem Kunststoff feilgehoben werden.

Der Anbau der Leuchten hat nur nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 11. Januar 1978
Im Auftrag
Hesske

Beglaubigt:



Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

1 Skizze vom 15.11.1977

I
k
t
s
g
a
l
A
e
z
t
t
l
A
e
z
i

An